

**Wir können alles – ausser hochdeutsch;
und in Sachen innerparteilicher Demokratie
sind wir sogar einsame Spitze !**

Jürgen Angelbeck

stellvertretender Kreisvorsitzender

Friedenstrasse 13
88271 Wilhelmsdorf

Telefon 0170 / 8031887
Telefax 07503 / 9167057

huj.angelbeck@t-online.de

www.linkspartei-ravensburg.de

16.12.2009

Baden-Württembergische Verhältnisse am Beispiel innerparteilicher Demokratie – Überlegungen

Aus gutem Grund sehen die Statuten unserer Partei eine Kontrolle der Landesvorstände für Zeiten zwischen den Landesparteitagen vor. Mit Ausnahme von Bayern und Hamburg bestehen auf Grundlage der jeweiligen Landessatzung sogenannte Landesausschüsse oder Landesräte, die im wesentlichen aus Vertreterinnen und Vertretern der Kreisverbände zu bilden sind. Dabei wird mit unterschiedlicher Intensität versucht, eine massgebende Rolle des zu kontrollierenden Landesvorstands im Kontrollorgan auszuschliessen. (Inkompatibilität)

Die Zugehörigkeit der Mitglieder des Landesvorstands zu dem Kontrollorgan auf Landesebene ist wie folgt geregelt:

Landesverband	Kontrollorgan	Anteil d. LaVo-Mitglieder
Berlin	Landesausschuss	geschf. LaVo
Brandenburg	Landesausschuss	2 Mitglieder d. LaVo
Bremen	Landesrat	3 Mitglieder d. geschf. LaVo
Hessen	Landesrat	geschf. LaVo
Mecklenburg-Vorpommern	Landesausschuss	3 Mitglieder d. LaVo
Niedersachsen	Landesausschuss	geschf. LaVo
NRW	Landesrat	Mitgl. d. LaVo m. <u>beratender Stimme</u>
RLP	Landesparteirat	geschf. LaVo
Saar	Landesausschuss	geschf. LaVo
Sachsen	Landesrat	<u>Mitglieder d. LaVo können nicht Mitglied des LR sein. (§ 29 LS)</u>
Sachsen-Anhalt	Landesausschuss	2 Mitglieder d. LaVo
SH	Landesrat	2 Mitglieder d. LaVo
Thüringen	Landesausschuss	1 Vertr. d. geschf. LaVo <u>mit beratender Stimme</u>
Baden-Württemberg	Landesausschuss	gesamter Landesvorstand

Während der Landesverband Sachsen in vorbildlicher Weise eine Art strikter Gewaltenteilung statuiert und ausdrücklich regelt, dass Mitglieder des Landesvorstands nicht gleichzeitig dem Landesrat angehören können, die Landespartei in Thüringen lediglich eine(n) Vertreter(in) des geschäftsführenden Landesvorstands mit beratender Stimme im Kontrollorgan zulässt und die NRW-Linke den Mitgliedern ihres Landesvorstands im Landesrat nur beratende Stimme zubilligt, macht die Landessatzung Baden-Württemberg das zu kontrollierende Parteiorgan vollumfänglich zum wesentlichen Bestandteil des Kontrollorgans.

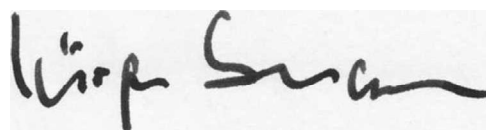
Innerhalb dieser Bandbreite wird dem Aspekt der „Gewaltenteilung“ dadurch Rechnung getragen, dass die Landesvorstände mit erheblich dezimierter Repräsentanz in den Landesausschüssen/Landesräten vertreten sind.

Das geltende Landessatzungsrecht der LINKEN. Baden-Württemberg stellt vor diesem Hintergrund im Lichte gebotener innerparteilicher Demokratie einen nicht hinnehmbaren Mangel dar, der schleunigst behoben werden muss.

Ein darauf abzielender Antrag des Kreisverbandes Ravensburg an den im Januar stattfindende Landesparteitag versucht, in eine denkbare Richtung zu weisen. (Anlage)

Den Diskussionsbeteiligten rate ich, einmal kurz innezuhalten und sich diese kleine Geschichte am Rande durch den Kopf gehen zu lassen:

Am Wochenende unterhielt ich mich mit einem Genossen aus NRW über das Problem. Er meinte: „Entweder ist die Nomenklatura bei Euch aussergewöhnlich clever oder Eure Parteibasis besonders doof.“ – Meine Reaktion: Fehlanzeige! Im Stillen dachte ich mir aber: Vielleicht ist es ja von beidem etwas.

A handwritten signature in black ink on a light background. The signature reads "Lüpf Susan" in a cursive, somewhat stylized script. The first name "Lüpf" is written in a larger, more prominent hand, while "Susan" follows in a similar but slightly smaller cursive style.